Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2541**

15. Wahlperiode (zu Drucksache 15/2378)

18. 02. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung – Drucksache 15/2378 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 3**

   Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Artikel 3

   Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung

   Die Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

      „(9a) Für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren kann Ausländern für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2004 die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden ist.“

   2. In § 4 Abs. 10 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 9a“ eingefügt.

   3. In § 9 werden die Wörter „Malta,“, < weiter wie Vorlage >‘.

B e g r ü n d u n g

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 wurde ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ermöglicht, wenn die Haushaltshilfen auf Grund einer Absprache der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden. Entsprechende Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen Beitrittsländer getroffen. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, bedarf es weiterhin einer rechtlichen Grundlage.

Der neu eingefügte Absatz 9a in § 4 entspricht im Wortlaut dem durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2003 Teil I Nr. 65

S. 2848) gestrichenen Absatz 9a in § 4 der Anwerbestoppausnahmeverordnung, modifiziert durch die Jahresangabe „2004“ und die Namensanpassung „Bundesagentur“. In Folge wird in Absatz 10 wieder der Verweis auf Absatz 9a aufgenommen.

2. **Zu Artikel 4**

   Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Artikel 4

   Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

   Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 4 Abs. 4a werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2004“ ersetzt.
   2. In § 9 werden die Wörter „Finnland“, < weiter wie Vorlage >‘.

   Begründung

   Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung wurde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Hilfskräfte für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen bis zu drei Jahren ermöglicht. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

   Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, sollte die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die Ende 2002 ausgelaufene Regelung über die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen zu Beschäftigungen in Haushalten mit Pflegebedürftigen durch Änderungen der Anwerbestoppausnahmeverordnung und Arbeitsaufenthalteverordnung wieder einzuführen. Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die sich aus dem EU-Beitrittsvertrag im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit ergebenden Übergangsregelungen konkretisierend in das innerstaatliche Recht zu transformieren.

Die Fragen der Steuerung der Neuzulassung von Arbeitskräften für bestimmte Sektoren bzw. bestimmte Qualifikationen kann nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Paket der beabsichtigten Neuregelungen des Zuwanderungsrechts auch dann nicht herausgelöst werden, wenn es sich überwiegend um Arbeitskräfte aus Beitrittsstaaten handelt. Die Bundesregierung wird daher die Prüfung der Frage einer Wiedereinführung der Regelung über die Zulassung ausländischer Haushaltshilfen im Rahmen des Verordnungsrechts zum Zuwanderungsgesetz aufgreifen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333